Antrag um Erteilung einer Rückgabegarantie

|  |  |
| --- | --- |
| **Checkliste zum Antrag** | **✓** |
| Der einzureichende Antrag besteht aus **1) Antragsformular** und **2) Objektliste** (insgesamt zwei Dokumente, siehe S. 2). |  |
| Der Antrag (Antragsformular und Objektliste) ist vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet. (Lückenhaft ausgefüllte Anträge werden zur Verbesserung zurückgewiesen und unter Umständen abgewiesen [Art. 7 Abs. 5 KGTV]). |  |
| Das Antragsformular wird in einer Amtssprache (d, f, i) eingereicht. Die Objektliste kann in einer Amtssprache oder in englischer Sprache eingereicht werden. |  |
| Die leihnehmende Institution ist ein Museum oder eine andere kulturelle Einrichtung in der Schweiz. |  |
| Die leihgebende Institution befindet sich in einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention 1970 (vgl. Liste Vertragsstaaten: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/357/de/> oder <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000378425/PDF/378425fre.pdf.multi.page=11>). |  |
| Rückgabegarantien für dieselbe Ausstellung werden auch bei unterschiedlichen leihgebenden Institutionen gruppiert in einem Antrag beantragt (soweit möglich). |  |
| Die im Antragsformular beantragte Dauer der Rückgabegarantie stimmt mit der im Leihvertrag vereinbarten Leihdauer überein. |  |
| Die Objektliste ist auf jeder Seite datiert und visiert. |  |
| Die Objektliste enthält eine Beschreibung des Kulturguts. |  |
| Die Objektliste enthält die möglichst genaue Herkunft des Kulturguts. Das heisst:   * Chronologisch geordnete Angaben zu Voreigentümern; * Privatsammlungen sind namentlich genannt; * Angaben zu Herstellungs- oder Fundort; * Angaben zum aktuellen Eigentümer und/oder zur leihgebenden Institution. |  |
| Dem Antrag ist der beidseitig unterschriebene Leihvertrag mit der leihgebenden Institution beigelegt. (Liegt dieser noch nicht vor, ist er baldmöglichst nachzureichen). |  |
| Aus dem Leihvertrag geht hervor, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in der Schweiz oder nach Abschluss einer Wanderausstellung durch mehrere Länder in den Staat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist. |  |
| Der Antrag wirdspätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr der Kulturgüterin die Schweiz eingereicht (Art. 7 Abs. 1 KGTV). (Andernfalls ist möglich, dass die Rückgabegarantie nicht rechtzeitig ausgestellt werden kann.) |  |
| Der Fristenstillstand wird zur Kenntnis genommen. Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen wie folgt still (Art. 22a VwVG, SR 172.021):   * Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern * Vom 15. Juli bis und mit 15. August * Vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. |  |
| Der Antrag (Antragsformular und Objektliste) wird wie folgt eingereicht: Unterzeichnet und datiert per E-Mailan: [kgt@bak.admin.ch](mailto:kgt@bak.admin.ch). |  |

1) Antragsformular Rückgabegarantie

Antragstellerin (leihnehmende Institution):

Name und Adresse der leihnehmenden Institution; Name, Telefon und Mail der Ansprechperson

|  |
| --- |
|  |

Leihgebende Institution/en:

Name und Adresse der leihgebenden Institution/en

|  |
| --- |
|  |

Name der Ausstellung:

|  |
| --- |
|  |

Beabsichtigtes Datum der vorübergehen- Beabsichtigtes Datum der Ausfuhr des

den Einfuhr des Kulturguts in die Schweiz: Kulturguts aus der Schweiz:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Dauer der Ausstellung: Beantragte Dauer der Rückgabegarantie:

(Datum von - bis) (Datum von - bis)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| - |  | - |

Gewünschte Amtssprache der Verfügung für eine Rückgabegarantie (nur eine Sprache möglich):

Deutsch  Französisch  Italienisch

(Es wird zudem die Beilage einer englische Standardversion als Muster gewünscht )

Unterschrift der antragstellenden Person: Ort und Datum:

……………………………………………. ………………………………………….....

2) Objektliste

Folgende Objektliste ist integraler Teil des Antrags und ist zusammen mit dem Antragsformular datiert und visiert beizulegen. Die Objektliste kann auch unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Rückgabegarantien für Museen (admin.ch)](https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/rueckgabegarantien-fuer-museen.html)



**Verlängerung**: Wird beabsichtigt eine Verlängerung der Rückgabegarantie zu beantragen, muss ein **neuer Antrag** (inkl. Objektliste) im ordentlichen Verfahren eingereicht werden (neuer/aktualisierter Leihvertrag, aus dem hervorgeht, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in der Schweiz oder nach Abschluss einer Wanderausstellung durch mehrere Länder in den Staat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist). Wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung des Antrags, da die gesetzlichen Fristen für die Publikation des Antrags eingehalten werden müssen.